

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Errichtung des Bildungsganges Berufsfachschule (einjährig), Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg (BK 01), Brüggener Straße 1, 50969 Köln**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.11.2014
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.12.2014
Rat	16.12.2014

### Beschluss:

der Rat der Stadt Köln beschließt gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) die Errichtung des Bildungsganges:

Berufsfachschule (einjährig)  
Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

in Vollzeitform gemäß § 22 Abs. 5 Nr. 1 SchulG i.V.m. Anlage B der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in dem Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zum 01.08.2015 am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg (BK 01), Brüggener Straße 1, 50969 Köln-Zollstock. Der Bildungsgang wird 1-zügig geführt werden.

### Alternative:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Errichtung des Bildungsganges nicht.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Schulleitung hat die Errichtung des vorgenannten Bildungsgangs gemäß § 22 Abs. 5 Nr. 1 SchulG am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg beim Schulträger beantragt. Die einjährige Berufsfachschule eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und Ermöglichung des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Damit führt er zu der Vervollständigung des Portfolios von Bildungsangeboten im Verbundsystem der NRW-Sportschule Köln, das insgesamt 4 Schulen in städt. Trägerschaft umfasst.

Zielgruppe:

Schüler/-innen ohne Berufsausbildungsverhältnis, die

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht haben.
- als Leistungssportler/-innen den Anforderungen des Spitzensports entsprechen und gleichzeitig einen höheren Schulabschluss erwerben wollen.
- den mittleren Schulabschluss anstreben.
- die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben wollen.
- ihre Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt haben.
- ihre Ausbildungsfähigkeit sowie ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz verbessern wollen.

Für diese Zielgruppe gibt es bisher am NRW-Sportschul-Standort Köln kein adäquates schulisches Bildungsangebot. NRW-Sportschulen mit ihren Standorten in Nähe zu Leistungsstützpunkten sollen den Aufbau von Strukturen unterstützen, die über eine systematische Zusammenarbeit von Schule, Vereinen und Stützpunkten die Effektivität der Talentidentifikation und -entwicklung steigern. Die „NRW-Sportschule Köln“ hat mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 ihre schulische und unterrichtliche Arbeit aufgenommen.

Das in Köln umgesetzte Verbundsystem von mehreren Schulen weist im Vergleich zu monostrukturierten NRW-Sportschulen an anderen Standorten einen wesentlichen Vorzug auf. Die Vielfalt der Schulformen im Verbundsystem ermöglicht die Wahl einer passgenauen Schullaufbahn. Erforderlich ist die Ergänzung eines Angebotes für Nachwuchsleistungssportler/-innen ohne Fachoberschulreife. Auch dieser Gruppe von Sportschülerinnen und -schülern ist die Chance auf Teilhabe an den Fördermöglichkeiten der „NRW-Sportschule Köln“ und parallel dazu die Chance auf den Erwerb eines höheren Schulabschlusses zu eröffnen.

Dieser notwendigen und sinnvollen Ergänzung des Gesamtangebotes im Verbundsystem kann mit der beantragten Einrichtung des einjährigen Bildungsganges am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg nachgekommen werden. Er stellt für die Leistungssportler/innen mit Hauptschulabschluss nach Klasse 10 ein sinnvolles Bildungsangebot dar, um

- die Fachoberschulreife als weiterführenden Schulabschluss zu erwerben.
- die Qualifikation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe anstreben zu können.
- die Förderangebote des NRW-Sportschule-Konzepts nutzen zu können.
- die Berufsschulpflicht zu erfüllen.
- die Flexibilität bei einem notwendigen Vereinswechsel nach einem Jahr (z. B. over-age-Regelung im Eishockey) zu gewinnen.

Die Alternative, eine Berufsausbildung im dualen System zu beginnen, führt erfahrungsgemäß aufgrund der fehlenden zeitlichen Flexibilität zum „drop-out“ aus der Sportkarriere. Die Einschulung in einen Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis führt nicht zur wünschenswerten schulischen Weiterqualifizierung.

Der Bildungsgang soll 1-zügig eingerichtet werden. Die Schulleitung geht aufgrund von Schülerbefragungen und Rückmeldungen der Kooperationspartner der NRW-Sportschule Köln von ca. 20 Schülerinnen und Schülern aus. Der erforderliche Unterrichtsraum ist vorhanden, mit der Ausbildung kann zum 01.08.2015 begonnen werden. Die Kosten für erforderliche Unterrichtsmittel und für Verbrauchsmaterial sind durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt. Die Lehrkräfte werden aus dem Budget des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben dem Antrag auf Errichtung des Bildungsgangs mehrheitlich zugestimmt. Die Schulleitungen der städtischen Berufskollegs wurden gemäß den Antragsunterlagen in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 24.06.2014 über den beabsichtigten Antrag informiert und haben einstimmig zugestimmt. Die obere Schulaufsicht wurde ebenfalls in die Planungen für den neuen Bildungsgang einbezogen und unterstützt das Vorhaben.

Der Beschluss bedarf gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Anlagen